

Informationsblatt des Fachbereichs Privatrecht

für Studierende im Doktoratsstudium Rechtswissenschaften (Curriculum 2017) zur

Abfassung der Disposition und

Präsentation des Dissertationsvorhabens (Disposition) sowie von Fortschrittsberichten im Fachbereichskolloquium des Fachbereichs Privatrecht

Ab 1.10.2017 gilt für Studierende, die ein Doktoratsstudium der Rechtswissenschaften an der Universität Salzburg beginnen oder deren Disposition in einem bereits laufenden Doktoratsstudium noch nicht genehmigt ist, dass vor Einreichung der Disposition eine mündliche Diskussion des Dissertationsvorhabens in einem Fachbereichskolloquium erforderlich ist. Wenn Sie eine Dissertation aus einem der am Fachbereich Privatrecht vertretenen Fächer (Bürgerliches Recht, Zivilverfahrensrecht, Römisches Recht, Rechtsvergleichung) anstreben, beachten Sie bitte Folgendes:

1. Nach den an der Universität Salzburg geltenden Standards enthält eine **Dissertation** wesentliche neue wissenschaftliche Erkenntnisse und ist von so hoher Qualität, dass sie in fachlich angemessener Form publizierbar ist.¹

2. Der Sicherstellung dieser Ziele dient die **Disposition**: Die Disposition muss vor allem auf die zentralen Problemstellungen der Dissertation und die sich daraus ergebenden Forschungsfragen eingehen. Der in Aussicht genommene Gang der Darstellung (zB durch eine vorläufige Gliederung des Dissertationsvorhabens) und die Methodik der Untersuchung (insb bei europarechtlichen Bezügen und rechtsvergleichenden Forschungsvorhaben) sind in klarer und verständlicher Form darzulegen. Die Disposition muss erkennen lassen, dass das Dissertationsvorhaben zu einer eigenständigen wissenschaftlichen Arbeit führt. Ein Zeitplan sowie ein erstes, wiederum vorläufiges, Literaturverzeichnis sind ebenfalls zwingender Bestandteil der Disposition (vgl § 4 Abs 2 Curriculum 2017).

Von zentraler Bedeutung ist demnach das Herausarbeiten der **Forschungsfragen**, dh der konkreten wissenschaftlichen Fragestellungen, die im Rahmen der Arbeit untersucht werden sollen. Nur anhand derer kann schließlich beurteilt werden, ob das Vorhaben eine dissertationswürdige Untersuchung verspricht. Dabei ist darzulegen, dass die Untersuchung der Forschungsfragen in der Dissertation einen wissenschaftlichen Mehrwert verspricht.

- Hierzu werden zB Schwächen und Widersprüche in bisherigen Stellungnahmen aus Lehre und Rechtsprechung dargetan bzw begründete Zweifel vorgetragen (Darlegung bestehender Forschungsdefizite; eine bloß lehrbuchartige Aufzählung von Fragestellungen zu einem bestimmten Thema ist nicht ausreichend).
- Und/oder es werden Fragen aufgezeigt, zu denen eine vertiefte Untersuchung bislang überhaupt fehlt.
- Idealerweise werden, soweit möglich, bereits vorläufige Thesen formuliert, mit welchen Ansätzen die Problembewältigung angegangen werden soll bzw in welche Richtung die Lösung der aufgezeigten Probleme gehen könnte (selbstverständlich kann von diesen Thesen im Lauf der späteren Untersuchung abgegangen werden).
- Bei rechtsvergleichendem Ansatz soll insbesondere deutlich gemacht werden, welche Ziele mit der Untersuchung der einzelnen Rechtsordnungen und dem angestellten Vergleich verfolgt werden und mit welchen Methoden dies geschehen soll. Dabei ist auch zu begründen, warum gerade die jeweilige ausgewählte Vergleichsrechtsordnung mit Bezug auf Österreich wissenschaftlich fruchtbringend ist.

¹ Qualität im Doktoratsstudium – Standards & Empfehlungen des Rektorats und des Senats (2015), S. 13: https://www.uni-salzburg.at/fileadmin/multimedia/ZFL%20-%20Flexibles%20Lernen/documents/Koordination/DSP/Qualit%C3%A4tsstandards_Doktoratsstudium_v150902_-_Web.pdf

- Eine Wiedergabe des Meinungsstands ist insofern erforderlich, als sie einen Ausgangspunkt für die Entwicklung der eigenen Forschungsfragen darstellt. Der originäre Erkenntnisfortschritt, den die Arbeit anstrebt, muss ja den aktuellen Stand der wissenschaftlichen Diskussion zum gewählten Thema berücksichtigen und baut idR darauf auf. Der Schwerpunkt der Disposition muss allerdings darauf liegen, den geplanten Eigenbeitrag darzutun; also das, was das Dissertationsvorhaben dissertationswürdig macht.

Der Fließtext der Disposition (also ohne Gliederung und Literaturverzeichnis) soll nicht mehr als 20 Seiten ausmachen. Bei Seitenüberschreitung kann die Disposition von der Promotionskommission aus formalen Gründen abgelehnt werden.

3. Vor diesem Hintergrund ist die „mündliche Präsentation und Diskussion des Dissertationsvorhabens“ im Fachbereichskolloquium (§ 4 Abs 5 und 6 Curriculum 2017) zu sehen: Es sollen in kompakter Form die zentralen Problemstellungen und in Aussicht genommenen Forschungsfragen vorgestellt werden. Mehr noch als in der Disposition soll hier nicht der vorzufindende Meinungsstand wiedergegeben, sondern dasjenige umrissen werden, was Sie selbst im gewählten Themengebiet vorhaben und wie Sie dies angehen wollen. Nur so kann den beiden Zielen der Dispositions-Präsentation sinnvoll Rechnung getragen werden: Zum einen sollen Sie den für das Fachbereichskolloquium zuständigen FachvertreterInnen, der Promotionskommission und dem Dekan eine zusätzliche Entscheidungsgrundlage betreffend die Eignung des Dissertationsthemas und -vorhabens liefern. Zum anderen sollen Sie ein Feedback und Anregungen für Ihr Dissertationsprojekt erhalten (welche Sie für die Endfassung Ihrer Disposition bzw für die weitere Untersuchung im Dissertationsprojekt nutzen können). Beides setzt voraus, dass Gegenstand der Präsentation Ihr in Aussicht genommener Eigenbeitrag zum Forschungsgegenstand ist.

Die Präsentation soll nicht länger dauern als für die Themenstellung notwendig. Vorgesehen ist ein Rahmen von 15 bis maximal 30 Minuten. Ob Sie eine Powerpoint-Präsentation verwenden wollen, ist Ihnen freigestellt (es besteht keine diesbezügliche Erwartungshaltung). Im Vordergrund stehen die Inhalte.

4. Organisatorisches zur Präsentation des Dissertationsvorhabens im Fachbereichskolloquium am Fachbereich Privatrecht:

- **Zuständige Fachvertreter/innen:** Für die Durchführung der Fachbereichskolloquien am Fachbereich Privatrecht sind Univ.-Prof. Dr. Andreas Kletečka und Univ.-Prof. Dr. Wolfgang Faber zuständig. Sie decken zugleich als Berichterstatter für Dekan und Promotionskommission die Fächer Bürgerliches Recht und Rechtsvergleichung ab. Für Dissertationsvorhaben aus dem Fach Zivilverfahrensrecht wird Univ.-Prof. Dr. Matthias Neumayr beigezogen, für das Fach Römisches Recht Univ.-Prof. Dr. Peter Mader. Bei Verhinderung fungiert ein/e Ersatzvertreter/in.
- **Termine** für ein Fachbereichskolloquium werden zumindest zweimal pro Semester angeboten. Die Termine werden auf der Fachbereichs-Homepage kundgemacht. Bei Bedarf können weitere Termine eingeschoben werden. Bitte treten Sie bei Bedarf möglichst frühzeitig mit den Sekretariaten von Prof. Kletečka und Prof. Faber in Kontakt.
- Die **Anmeldung** erfolgt spätestens zwei Wochen vor dem jeweiligen Kolloquiumstermin über PLUS-online: Lehrveranstaltung „Fachbereichskolloquium (Privatrecht)“, LV-Nr 200.200. Gleichzeitig geben Sie bitte Ihr Dissertationsfach und den Titel Ihres Dissertationsvorhabens an die Sekretariate der Professoren Kletečka und Faber bekannt (Email an hedwig.benhamada@sbg.ac.at und sandra.tischler2@sbg.ac.at).
- Es wird erwartet, dass ebenfalls spätestens zwei Wochen vor dem Kolloquiumstermin ein **Entwurf der Disposition** per Email übermittelt wird (wiederum per Email an hedwig.benhamada@sbg.ac.at und sandra.tischler2@sbg.ac.at).

5. Die Fachbereichskolloquien stehen darüber hinaus auch für die (zumindest drei Mal zu bestreitenden) **Fortschrittspräsentationen** während der Dissertationsphase offen. Hier bietet sich insbesondere die Präsentation eines bereits in fortgeschrittenem Bearbeitungsstadium befindlichen Kapitels aus der Dissertation an, welches den Anforderungen gemäß § 8 Abs 3 und 4 Curriculum 2017 entspricht (konkrete Problemstellung aus dem Dissertationsprojekt; eigenständige wissenschaftliche Leistung; jeweils verschiedene Gegenstände pro Präsentation). In den meisten Fällen wird sich allerdings anbieten, die Fortschrittspräsentationen im Rahmen der im Doktoratsstudium ohnehin verpflichtend zu absolvierenden Seminare zu absolvieren. Das Fachbereichskolloquium bietet für diese Zwecke lediglich ein alternatives, zusätzliches Forum.

In organisatorischer Hinsicht gilt das unter 4. Ausgeführte entsprechend.

Univ.-Prof. Dr. Georg Graf
Fachbereichsleiter